



**Staatliche Anerkennung
einer Prüfstelle
für Messgeräte für Wasser**



Der Landesbetrieb Mess - und Eichwesen Niedersachsen
hat mit Bescheid vom 29.12.2016
die Prüfstelle bei dem Träger

**Nordwestdeutsche Zählerrevision
Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG
Heideweg 33
49196 Bad Laer**

gemäß den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes
staatlich anerkannt.

Die Prüfstelle führt die Bezeichnung:

**Staatlich anerkannte Prüfstelle
für Messgeräte für Wasser WNI 14
bei dem Träger der Prüfstelle
Norwestdeutsche Zählerrevision
Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG**

Die Befugnis der Prüfstelle erstreckt
sich auf die Eichung und Befundprüfung
folgender Messgerätearten:

- **Wasserzähler**

Hannover, den 29. Dezember 2016

Dr. Bosch



MEN, Direktion
Goethestraße 44, 30169 Hannover

**Mess- und Eichwesen
Niedersachsen**
-Landesbetrieb-

Nordwestdeutsche Zählerrevision
Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG
Heideweg 33

49196 Bad Laer

Bearbeitet von
Michael Wohlthat

E-Mail
Michael.Wohlthat@MEN.Niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.06.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1.4-33

Durchwahl 0511 1266-
220

Hannover
29.12.2016

Staatliche Anerkennung einer Prüfstelle

nach § 40 Abs.3 Satz 1 Mess- und Eichgesetz¹ i.V. mit § 42 Mess- und Eichverordnung²

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen erkennt aufgrund des Antrages vom 23.06.2016 die Prüfstelle für Messgeräte für Wasser bei dem Träger der Prüfstelle

**Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG
Heideweg 33**

49196 Bad Laer

staatlich an.

1. Die Anerkennung erstreckt sich auf Messgeräte für Wasser. Die Prüfstelle erhält hierbei die Befugnisse zur Durchführung von Eichungen und Befundprüfungen bei folgenden Messgerätearten in den jeweils aufgeführten Messbereichen:
 - a) Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 300 m³/h (Prüftemperatur bis 30 °C)
 - b) Wasserzähler mit einem Wassertemperaturbereich innerhalb von >30°C und bis maximal 90°C bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 60 m³/h (Prüftemperatur >30°C)
 - c) Spezielle Bauarten: Woltmanzähler, Verbundzähler, Ultraschallzähler.

ALL_XXX Stand: 30.10.2014

Dienstgebäude
Goethestraße 44
30169 Hannover

E-Mail
poststelle@men.niedersachsen.de

Internet
www.MEN.Niedersachsen.de

Telefon
0511 1266 0

Telefax
0511 1266 300

Bankverbindung
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 020 019
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0200 19 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
UST-IDNr.: DE 812627596
StNr.: 25/202/29335 DUNS-Nr.: 33-296-3032

2. Der Prüfstelle wird die Ordnungsnummer 14 zugeteilt und sie führt die Bezeichnung:

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WNI 14 bei dem Träger der Prüfstelle Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG.

3. Die Prüfstelle kennzeichnet gemäß § 50 Abs. 2 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Messgeräte bei der Eichung mit dem Eichkennzeichen nach Anlage 8 Nr. 2.1 MessEV als geeicht.

Folgende Bezeichnungen sind im Eichkennzeichen der Prüfstelle zu verwenden:

W Buchstabe bei Messgeräten für Wasser,
NI Kennung der zuständigen Behörde
14 von der zuständigen Behörde zugeteilte Ordnungsnummer.

Die Ausführung des Eichkennzeichens muss den Vorgaben in Anlage 8 Nummer 0 und Nummer 2.1 zur MessEV genügen. Bei der Ausführung des Eichkennzeichens als Klebmarke ist die Hintergrundfarbe „schwefelgelb“ (RAL 1016) zu verwenden.

4. Die Prüfstelle schützt Messgeräte gegen ein unbefugtes Öffnen gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 MessEV mit Sicherungszeichen oder mit dem Eichkennzeichen.

Die Ausführung des Sicherungszeichen muss den Vorgaben in Anlage 8 Nummer 0 und Nummer 2.2 zur MessEV genügen. Bei der Ausführung des Sicherungszeichens als Klebmarke ist die Hintergrundfarbe „leuchtorange“ (RAL 2005) zu verwenden.

5. Aufschiebende Bedingung:

Die Anerkennung der Prüfstelle erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der öffentlichen Bestellungen des Leiters und mindestens eines stellvertretenden Leiters.

6. Auflagen

6.1 Die Prüfstelle ist in den Räumen des Trägers der Prüfstelle Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG, Heideweg 33, in 49196 Bad Laer untergebracht. Die Lage der Prüfräume ist aus dem eingereichten Lageplan (QMH) ersichtlich. Die Prüfräume sind deutlich zu kennzeichnen. Änderungen der Prüfräume oder der Ausstattung der Prüfräume müssen dem Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) angezeigt werden. Änderungen dürfen erst nach der Genehmigung durch MEN vorgenommen werden.

6.2 Die Prüfstelle darf nur Prüfmittel verwenden, die vom MEN als geeignet anerkannt sind (§ 47 Abs.1 MessEG). Änderungen der Prüfmittel müssen dem MEN angezeigt werden. Neue oder geänderte Prüfmittel dürfen erst nach der Genehmigung durch MEN eingesetzt werden

6.3 An Eignungsprüfungen zur Qualitätssicherung der Messwerte muss die Prüfstelle nach Aufforderung durch MEN teilnehmen. Die Kosten der Prüfstelle für die Vergleichsmessung sind vom Träger der Prüfstelle zu tragen

- 6.4 Werden Bauarten von Messgeräten oder Zusatzeinrichtungen erstmalig von der Prüfstelle geeicht, ist dies dem MEN schriftlich mitzuteilen. Das MEN behält sich die Teilnahme an den Prüfungen vor.
- 6.5 Die Prüfungsunterlagen sind gemäß § 52 MessEV für die Dauer von mindestens 2 Jahren aufzubewahren. Sie dürfen auch auf elektronische Datenträger gespeichert werden. Die Organisation und die Dokumentation der Speicherung sind dem MEN vor der Einrichtung des Systems darzulegen.
- 6.6 Jeweils bis zum 31.01. eines Jahres ist die Anzahl der im Vorjahr vorgenommenen Eichungen und Befundprüfungen im Extranet der Eichbehörden einzutragen.
- 6.7 Eichungen und Befundprüfungen an Messgeräten oder Zusatzeinrichtungen, die erkennbar ordnungswidrig verwendet werden bzw. wurden, dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn eine Beweissicherung durch die Prüfstellenleitung vorgenommen wurde. Der Tatbestand ist innerhalb von 14 Tagen dem MEN anzuzeigen.
7. **Auflagenvorbehalt**
Die Anerkennung der Prüfstelle ergeht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 36 Abs.2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz³, womit die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten bleibt.
8. **Widerrufsvorbehalt**
Die staatliche Anerkennung der Prüfstelle bei dem Träger der Prüfstelle Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
9. Die Kosten für die Anerkennung der Prüfstelle sind von dem Träger der Prüfstelle Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG zu tragen.

Gemäß § 57 MessEG ist das MEN zuständig für die Aufsicht der staatlich anerkannten Prüfstelle. Die im Rahmen der Anerkennung festgelegten Maßnahmen und Weisungen sind zu beachten und fristgerecht durchzuführen.

Gründe

I.

Die Firma Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG hat mit Schreiben vom 23.06.2016 einen Antrag auf staatliche Anerkennung einer Prüfstelle für die Eichung und Befundprüfung von Messgeräten für Wasser gestellt.

II.

Aufgrund der Zuständigkeitsverordnung⁴ ist MEN sachlich und örtlich für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuständig und somit berechtigt, die Prüfstelle bei dem Träger der Prüfstelle Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG anzuerkennen.

Da aus den eingereichten Antragsunterlagen ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen nach den §§ 43,44 MessEV von der Prüfstelle bei dem Träger der Prüfstelle Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG erfüllt sind, und keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen, war es möglich, dem Antragsbegehren nach § 40 Abs.3 MessEG i.V. § 42 Abs.3 MessEV der Firma Nordwestdeutsche Zählerrevision Ing. Aug. Knemeyer GmbH&Co.KG stattzugeben.

Die in den Ziffern 6.1 – 6.7 erteilten Auflagen sind erforderlich, da MEN über den gesamten Zeitraum des Betriebes der staatlich anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Vorschriften des Abschnitts 7 der MessEV „Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme“ sicherstellen muss. Die Anforderungen sind nur mittels der Auflagen zu gewährleisten. Im Einzelnen ergehen folgende Gründe.

Zu Ziffer 6.1: Die Auflage hinsichtlich der Kennzeichnung der Prüfräume ist erforderlich, um sicherzustellen, dass eine eindeutige Abgrenzung des Bereiches der Prüfstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Anerkennung zu den anderen Bereichen des Trägers gewährleistet wird. Mit der Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen der Prüfräume oder der Ausstattung der Prüfräume soll sichergestellt werden, dass die Prüfstelle über geeignete Räumlichkeiten und die benötigten Ausrüstungen aufgrund des § 43 Abs.3 Nr. 3 MessEV verfügt. Diese Informationen sind auch als Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht von grundlegender Bedeutung.

Zu Ziffer 6.2: Die Auflage hinsichtlich der Prüfmittel ist erforderlich, da MEN über den gesamten Zeitraum der Anerkennung der Prüfstelle aufgrund der MessEV das Verwenden der zur Eichung und Befundprüfung erforderlichen geeigneten Einrichtungen sicherstellen muss. Dies ist nur dann gegeben, wenn MEN über den Wechsel oder die Neuanschaffung von Prüfmitteln informiert ist und wenn die vorhandenen Prüfmittel regelmäßig auf nationale Normale rückgeführt werden. Die Geeignetheit und die Rückführung der neuen Prüfmittel ist unverzüglich nachzuweisen. Es kann hierbei nicht solange gewartet werden, bis entsprechende Feststellungen durch die Aufsichtsbehörde getroffen werden.

Zu Ziffer 6.3: Die Auflage hinsichtlich einer Teilnahme an Eignungsprüfungen ist erforderlich, um die messtechnische Qualität sowie Vertrauen in die Kompetenz der Prüfstelle sicherzustellen.

Zu Ziffer 6.4: Die Auflage hinsichtlich einer Mitteilung von neuen Bauarten von Messgeräten oder Zusatzeinrichtungen bei der erstmaligen Eichung ist erforderlich, um Kenntnis zu erlangen, ob die Messrichtigkeit und die Messgenauigkeit der Prüfungen mit den vorhandenen Prüfmitteln gegeben ist.

Zu Ziffer 6.5: Die erteilte Auflage zur Darlegung der Organisation und Dokumentation der Speicherung der Prüfungsunterlagen dient zur Überprüfung, dass die Unterlagen dauerhaft und für Dritte nicht zugänglich gespeichert sind.

Zu Ziffer 6.6: Die erteilte Auflage ist erforderlich, um über den Umfang an durchgeführten Prüfungen des Vorjahres Kenntnis zu erlangen. Diese Zahlen sind Grundlage für eine jahresbezogene Landesstatistik bzw. Bundesstatistik der Eichbehörden.

Zu Ziffer 6.7: Die erteilte Auflage hinsichtlich der Mitteilung von ordnungswidrig verwendeten Messgeräten oder Zusatzeinrichtungen ist erforderlich, damit die zuständige Eichbehörde im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags (metrologische Überwachung) ggf. nach dem Ordnungsbehördengesetz und/oder Ordnungswidrigkeitengesetz tätig werden kann.

Die Anordnung eines Auflagenvorbehaltes unter Ziffer 7 ist erforderlich, weil auch die Möglichkeit bestehen muss, dass nach Erlass dieses Bescheides eine Auflage ergehen oder eine bestehende Auflage verändert werden kann, wenn sich dies aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen des der Genehmigung zugrundeliegenden Sachverhaltes nach pflichtgemäßem Ermessen als notwendig erweist.

Das MEN hat die Anerkennung in Ziffer 8 unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestellt, um bei Nichtbeachtung der inhaltlichen Beschränkungen und Auflagen dieses Bescheides oder bei sonstigen schweren Verstößen gegen die eichrechtlichen Bestimmungen die staatliche Anerkennung widerrufen zu können. Hierdurch hat MEN von seinem Recht nach § 40 Abs.3 Satz 4 MessEG Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Mess- und Eichgebührenverordnung⁵ und wird mit getrenntem Kostenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die oben genannte Frist nur gewahrt, wenn die Klage noch vor Ablauf dieser Frist bei dem genannten Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wohlthat

Fundstellen

- ¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)
- ² Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)
- ³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- ⁴ Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrecht sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. Nr. 34 S. 482)
- ⁵ Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330)
- ⁶ Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)